

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Grosskraftwerk Mannheim AG, Marguerrestr. 1, 68199 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Kraftwerksanlage.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 22.12.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a7-8823.12/1.1 RAA 7**

Auf Ihren Antrag vom 22.07.2020 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziffer 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

#### **Änderungsgenehmigung**

- 1.1 zur Erweiterung der Rauchgasentschwefelungsabwasseraufbereitungsanlage (RAA) Block 6/7/8 um eine Filtrationsstufe
- 1.2 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
  - die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO)
  - die nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 48 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg erforderliche Genehmigung zum Bau und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abwasser aus der Rauchgasentschwefelung

Diese Genehmigung schließt nicht ein:

  - die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Abwassereinleitung in den Rhein
- 1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.6 Die sich aus den bisherigen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das Grosskraftwerk Mannheim ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides im Widerspruch stehen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.8 Auf Antrag mit Schreiben vom 15.12.2020 wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte

sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 14.01.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe